



# BELLETRIS- TIK



**VERTRAGSVERHANDLUNGEN BELLETRISTIK**  
Ratgeber für AutorInnen

*anhand des Muster-Verlagsvertrags  
für Belletristik*

**VERTRAGSVERHANDLUNGEN BELLETRISTIK**  
Ratgeber für AutorInnen

*anhand des Muster-Verlagsvertrags  
für Belletristik*

Herausgegeben vom Verband Autorinnen  
und Autoren der Schweiz (AdS)

Konradstrasse 61, 8031 Zürich  
Telefon 044 350 04 60, Fax: 044 350 04 61  
sekretariat@a-d-s.ch, www.a-d-s.ch

© 1999/2005

Redaktion des Ratgebers: Tim Krohn, Peter A. Schmid  
Gestaltung: Viola Zimmermann

## IHR PERSÖNLICHER VERLAGSVERTRAG

1998 haben der Buchverleger-Verband der deutschsprachigen Schweiz, die Schweizer Autorinnen und Autoren Gruppe Olten und der Schweizerische Schriftstellerinnen- und Schriftsteller-Verband sich nach intensiven Verhandlungen auf einen gemeinsamen Muster-Verlagsvertrag für belletristische Werke geeinigt. Dieser Mustervertrag, den Sie im Folgenden abgedruckt und erläutert finden, stellt einen Kompromiss zwischen verlagsfreundlicher und autorInnenfreundlicher Vertragspraxis dar. Er bildet eine seriöse Basis für Ihren individuellen Vertrag – allerdings nur, wenn Sie ihn aufmerksam prüfen und in Ihrem Sinn ergänzen.

Legt ein Verlag Ihnen einen anderen Vertrag vor, überprüfen Sie ihn auf Abweichungen vom Mustervertrag und von unseren Empfehlungen und schreiben Sie ihn ungeniert in Ihrem Sinn um oder legen Sie dem Verlag einen Gegenentwurf auf Basis des Musterverlags vor. (Eine Diskette erhalten Sie beim AdS, Sie können den Mustervertrag auch direkt von der AdS-Homepage [www.a-d-s.ch](http://www.a-d-s.ch) herunterladen.)

Generell gilt: Schliessen Sie nach Möglichkeit einen schriftlichen Vertrag ab. Zwar haben auch mündliche Verlagsverträge Gültigkeit, sie richten sich nach dem Verlagsvertragsrecht des Obligationenrechts. Doch sollten Sie zur Wahrung Ihrer Interessen möglichst alle Aspekte Ihrer vertraglichen Bindung konkret formuliert haben, anders können Sie vor bösen Überraschungen nicht sicher sein.

Und bitte vergessen Sie nie: Ihre Professionalität als AutorIn richtet sich nicht allein nach der literarischen Qualität Ihres Werks. Sie richtet sich ebenso sehr nach dessen intelligenter Verwertung. Und der Verlagsvertrag ist Ihr wesentlichstes Instrument hierzu.

Neben dem Muster-Verlagsvertrag finden Sie in dieser Broschüre einige weitere Vertragsformulierungen, die nicht in den Mustervertrag aufgenommen wurden, die sich aber in vielen Verlagsverträgen finden. **Zu verschiedenen Punkten des Mustervertrags und der weiteren Formulierungen geben wir bewusst autorInnenfreundliche Empfehlungen ab.**

Denken Sie stets daran: Der Vertragsentwurf, den der Verlag Ihnen vorlegt, ist lediglich ein Vorschlag von Verlagsseite. Jeder seriöse Verlag erwartet, dass Sie Ihrerseits Ihre Vertragswünsche formulieren, der fertige Vertrag entsteht aus einem Kompromiss beider Parteien. **Die vorliegenden Richtlinien sollen Ihnen ein Mittel in die Hand geben, Ihre Interessen gegenüber dem Verlag möglichst umfassend zu vertreten.** Berufen Sie sich jederzeit auf die Empfehlungen des AdS! Im Beharren auf autorInnenfreundliche Vertragsverhältnisse üben Sie auch Solidarität gegenüber den anderen AutorInnen.

Unterschreiben Sie keinen Vertrag, solange Ihnen noch Fragen offenbleiben. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an den AdS.

## DAS WICHTIGSTE

**Unterzeichnen Sie niemals einen Vertrag, ohne ihn genau überprüft zu haben.**

Bei allem Vertrauen Ihrem Verlag gegenüber: Es gibt keinen Vertrag, an dem nichts verändert oder gestrichen werden könnte. Und an einen Verlagsvertrag können Sie über Jahrzehnte bis lebenslanglich gebunden bleiben.

**Nehmen Sie die vertragliche Regelung der Veröffentlichung Ihres Werks ernst.**

Lassen Sie sich Zeit beim Studium des Vertragsentwurfs. Ein schlechter Vertrag kann Sie nicht nur Nerven und eine Menge Geld kosten, sondern auch Ihr Werk schädigen. Bei offenen Fragen wenden Sie sich an den AdS.

**Legt der Verlag Ihnen den normierten Mustervertrag für belletristische Werke vor, heisst das dennoch nicht, dass Sie ihn unbesehen unterschreiben sollten.**

Auch der Mustervertrag lässt viele Fragen unentschieden. Zu ihrer Festlegung dient diese Broschüre.

**Räumen Sie stets nur jene Rechte ein, deren Wahrung Sie dem Verlag zutrauen können.**

**Unterzeichnen Sie niemals Verträge, die Sie zu irgendwelchen Zahlungen verpflichten.**

**Denken Sie immer daran, ein Vertrag ist eine Vereinbarung zwischen gleichwertigen PartnerInnen.**

## MUSTER-VERLAGSVERTRAG FÜR BELLETRISTISCHE WERKE

Zwischen  
Herrn / Frau \_\_\_\_\_

→ nachstehend *Autor* bzw. *Autorin* genannt  
und

dem Verlag \_\_\_\_\_

→ nachstehend *Verlag* genannt

wird folgender Verlagsvertrag abgeschlossen:

### 1 Vertragsgegenstand

1.1. Der Autor bzw. die Autorin überlässt dem Verlag durch den vorliegenden Vertrag das von ihm bzw. ihr geschaffene / zu schaffende Werk mit dem Arbeitstitel

\_\_\_\_\_ zur verlegerischen Herausgabe.

1.2 Über den endgültigen Titel und ev. Untertitel des Werkes werden sich die Parteien vor der Drucklegung einigen.

### 2 Gewährleistung des Autors bzw. der Autorin

2.1 Der Autor bzw. die Autorin versichert, dass das Werk weder ganz noch teilweise einem Dritten in Verlag gegeben noch auf eine andere Art mit seinem bzw. ihrem Wissen veröffentlicht worden ist.

## KOMMENTAR

Des AdS

Mit anderen Worten: Hören Sie sich allfällige Argumente gegen den von Ihnen gewählten Titel an, doch lassen Sie sich nicht zu einem Titel drängen, hinter dem Sie nicht uneingeschränkt stehen können. Vor allem lassen Sie sich Zeit mit der Entscheidung – womöglich muss der Verlag sich auch einfach an Ihren Titel gewöhnen.

Teilen Sie dem Verlag unbedingt bereits erfolgte oder zugesicherte Veröffentlichungen mit. Dazu gehören auch Vorabdrucke in Literaturzeitschriften und Lesungen vor öffentlichem Publikum.

- 2.2 Der Autor bzw. die Autorin versichert, dass er bzw. sie alleine über das Urheberrecht an dem von ihm bzw. ihr geschaffenen Werk verfügt und daher vollumfänglich berechtigt ist, dem Verlag die unter Ziffer 3 aufgeführten Rechte zu übertragen. Davon ausgenommen sind die allenfalls im Werk zu bezeichnenden Teile, welche von Dritten stammen und deren Urheberrechte vom Autor bzw. der Autorin mit Unterstützung des Verlages einzuholen sind (Abbildungen, Textübernahmen etc.).
- 2.3 Die Überprüfung auf allenfalls im Werk enthaltene Persönlichkeitsverletzungen ist Sache des Verlages.

### 3 Rechte-Übertragung

#### 3.1 Verlagsrecht

- 3.1.1 Der Autor bzw. die Autorin überträgt dem Verlag zum Zwecke der Herausgabe des Werkes das ausschliessliche Verlagsrecht (Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht).
- 3.1.2 Variante 1: Die Übertragung des Verlagsrechtes gilt für die erste Auflage und für alle unveränderten Folgeauflagen (Nachdrucke) sowie für Neuausgaben (Taschenbuchausgaben etc.) und Neuaufgaben räumlich unbeschränkt und für die Dauer des urheberrechtlichen Schutzes (70 Jahre nach dem Tode des Autors bzw. der Autorin).

Viele Verlage verwenden in ihrem Vertrag noch die umfassendere Formulierung: «Der Autor versichert, dass sein Werk keine Rechte Dritter verletzt.» Die hier erfolgte Beschränkung auf eine Garantie bezüglich der Urheberrechte ist autorInnenfreundlicher, da Sie weniger umfassend haften.

**Achtung:** Nach Möglichkeit verpflichten Sie den Verlag zur Abklärung der Urheberrechte von Fremdpassagen, er kann das professioneller. Und verschweigen Sie auf keinen Fall die Verwendung von Fremdtex.

**Achtung:** Machen Sie den Verlag unbedingt auf mögliche Gefahren einer Persönlichkeitsverletzung aufmerksam, er kann Sie sonst für entstandene Schäden haftbar machen! Besteht die konkrete Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung, treffen Sie mit dem Verlag eine schriftliche Vereinbarung über die Verteilung des Risikos. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie den AdS.

In diesem Punkt konnten sich Verlage und AutorInnenverbände bei den Verhandlungen über den Mustervertrag nicht einig werden.

Variante 1 ist die verlagsfreundlichere: der Verlag erwirbt die Rechte vollumfänglich (mit der rechtlich vorgegebenen Einschränkung, dass die Rechte an den Autor / die Autorin zurückfallen, wenn der Verlag sie nicht mehr nutzen will, s. § 4.3.3). Wird Ihnen diese Variante vorgelegt, schlägt der AdS vor, den Passus «sowie für Neuausga-

Variante 2: Die Übertragung des Verlagsrechtes gilt nur für die erste Auflage. Für weitere Folgeauflagen sowie für Neuausgaben (Taschenbuchausgaben etc.) und Neuauflagen sind zusätzliche Vereinbarungen notwendig.

## 3.2 Nebenrechte

- 3.2.1 Im weiteren überträgt der Autor bzw. die Autorin dem Verlag folgende Nebenrechte (Teil-Urheberrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche) zur ausschliesslichen Nutzung:

ben (Taschenbuchausgaben etc.) und Neuauflagen» zu streichen und diese Nutzungen differenzierter im Nebenrechtskatalog 3.2.1 zu regeln. Führt der Verlag eine eigene Taschenbuchreihe, lassen Sie sich nicht drängen, Ihr Werk automatisch und ohne separaten Vorschuss zur Zweitverwertung als Taschenbuch zur Verfügung zu stellen (s. Kommentar Variante 2 und Kommentar zu § 4.4.2). Will der Verlag Ihr Werk ohnehin nur als Taschenbuch veröffentlichen, sollten Sie sich ebenfalls an den Leistungen orientieren, wie sie für eine Hardcover-Ausgabe gelten.

Variante 2 ist die autorInnenfreundlichere: sie erlaubt Ihnen die grösstmögliche Kontrolle über die Nutzung der Rechte an Ihrem Werk. Allerdings werden Sie sich mit dieser Variante bei kaum einem Verlag durchsetzen können. Möglich (z.B. gegenüber Kleinverlagen mit mangelnder Infrastruktur) ist aber auch ein Kompromiss, z.B. die Einräumung der Buchrechte auf Zeit oder bis hin zu einer gewissen Auflagenhöhe, oder auch ein Vertrag, in dem Sie dem Verlag zwar die unbegrenzte Nutzung des Verlagsrechts für die erste Auflage und unveränderte Nachfolgeauflagen einräumen, alle weiteren Nutzungen (Nachdrucke und sonstige Nebenrechte) aber ausklammern, um sie allenfalls von Fall zu Fall zu regeln. Diese Regelung empfiehlt sich ausgesprochen für Kleinverlage, deren Leistungsfähigkeit sich schwer einschätzen lässt.

**Achtung: Besprechen Sie jedes Nebenrecht einzeln mit Ihrem Verlag. Räumen Sie ihm nur solche Rechte ein, die er auch tatsächlich zu nutzen in der Lage und willens ist! Existieren Angebote anderer Verlage oder Agenturen zur Verwertung einzelner Nebenrechte (z. B. durch einen Theaterverlag), verhandeln Sie mit dem Buchverlag über eine Ausklammerung dieser Nebenrechte aus dem Buchvertrag. Will der Verlag hierauf nicht eingehen, prüfen Sie gemeinsam die Möglichkeit, dass Sie zwar die fraglichen Nebenrechte an den Buchverlag abtreten, der Verlag sich aber verpflichtet, die Lizenz zur Wahrung dieser Nebenrechte zuerst dem von Ihnen eingebrachten Nebenrechtsvertreter (Verlag, Agentur) anzubieten.**

- a) Das Recht, das ganze Werk oder Teile davon in Schul- oder Buchgemeinschaftsausgaben herauszugeben;
- b) das Recht, das ganze Werk oder Teile davon in Zeitungen und Zeitschriften vorabdrucken oder nachdrucken zu lassen;
- c) das Recht, das ganze Werk oder Teile davon in geeigneter Weise für Sehbehinderte vervielfältigen zu lassen oder sonstwie wahrnehmbar zu machen (z.B. Blindenhörbücher);
- d) das Recht, das Werk in eine andere Sprache oder Mundart zu übersetzen und in diesen übersetzten Fassungen im In- und Ausland zu vervielfältigen und zu verbreiten;
- e) das Recht, das Werk oder Teile davon durch Dritte vortragen zu lassen;
- f) das Recht, das Werk oder Teile davon im Radio oder Fernsehen senden zu lassen, soweit dieses Recht nicht von der ProLitteris oder einer ihrer Schwester-gesellschaften wahrgenommen wird (vgl. Ziffer 6);

Der Nebenrechtskatalog des Musterverlagsvertrags enthält keinen Passus zur Abtretung der Taschenbuchrechte im Sinne eines Nebenrechts an Verlage ohne eigene Taschenbuchreihe. Der AdS schlägt folgenden Wortlaut vor: Im weiteren überträgt der Autor bzw. die Autorin dem Verlag das Recht zur ausschliesslichen Nutzung, die Taschenbuchrechte an dem Werk als Lizenz einem anderen Verlag zu übertragen. Die Honorarteilung ist folgende: 60% Autor / 40% Verlag. Alternativ lässt sich auch die differenziertere finanzielle Regelung gemäss § 5.2.1.a) denken.

Faktisch handelt es sich hierbei um Sonderausgaben. Klüger als eine pauschale Abtretung ist es, den Passus aus dem Vertrag zu streichen und bei konkreten Angeboten gesonderte Vereinbarungen zu treffen, die den jeweiligen Bedingungen Rechnung tragen.

Unbedenklich.

Unbedenklich.

Sinnvoll, wenn der Verlag in der Lage ist, das Recht wahrzunehmen. Allenfalls fügen Sie den Passus an: Die Verwertung bedarf der Zustimmung durch den Autor / die Autorin.

Unbedenklich.

Sinnvoll, wenn der Verlag in der Lage ist, das Recht wahrzunehmen. Allenfalls fügen Sie den Passus an: Die Verwertung bedarf der Zustimmung durch den Autor / die Autorin.

g) das Recht, das Werk oder Teile davon auf Ton- oder Tonbildträger aufzunehmen und diese Träger in Verkehr zu bringen, soweit dieses Recht nicht von der ProLitteris oder von einer ihrer Schwestergesellschaften wahrgenommen wird (vgl. Ziffer 6);

h) das Recht, seine Werke auf Datenträger irgendwelcher Art aufzunehmen, mittels Bildschirm wahrnehmbar zu machen und diese Datenträger in Verkehr zu bringen, soweit dieses Recht nicht von der ProLitteris oder von einer ihrer Schwestergesellschaften wahrgenommen wird (vgl. Ziffer 6);

i) sämtliche gesetzlichen, von der ProLitteris oder einer ihrer Schwestergesellschaften wahrgenommenen Vergütungsansprüche (Vermietrecht, Reprographierecht, Weitersenderecht, Recht der öffentlichen Mitteilung etc.) nach deren Statuten, Mitglieder- oder Mandatsverträgen und Verteilungsreglementen;

k) das Recht, das Werk für Radio und Fernsehen zu bearbeiten (Hörspiel, Fernsehspiel etc.) unter Berücksichtigung von Ziffer 5.1.4 dieses Vertrages;

l) das Recht, das Werk für Bühne und Film zu bearbeiten (Theaterstück, Drehbuch) und das Recht, das Bühnenstück bzw. den hergestellten Film auf- bzw. vorzuführen zu lassen unter Berücksichtigung von Ziffer 5.1.4 dieses Vertrages;

m) das Recht, Dritten Lizenzen für die unter lit. a) – l) aufgeführten Rechte im In- und Ausland zu vergeben.

3.2.2 Die Übertragung der Nebenrechte gilt für die Dauer des Verlagsrechtes gemäss Ziffer 3.1.2.

Sinnvoll, wenn der Verlag in der Lage ist, das Recht wahrzunehmen. Allenfalls fügen Sie den Passus an: Die Verwertung bedarf der Zustimmung durch den Autor / die Autorin.

Sinnvoll, wenn der Verlag in der Lage ist, das Recht wahrzunehmen. (Das ist allerdings schwer einzuschätzen, denn es handelt sich in erster Linie um ein Recht, das die Verlage sich präventiv – in Hinblick auf Nutzungen im Internet etc. – sichern wollen.) Allenfalls fügen Sie den Passus an: Die Verwertung bedarf der Zustimmung durch den Autor / die Autorin.

Der AdS empfiehlt, diesen Passus zu streichen. Falls Sie Mitglied der ProLitteris oder einer ihrer Schwestergesellschaften sind (sollten Sie sein!), ändert sich heute an der finanziellen Aufteilung der Ausschüttungen der ProLitteris nichts. Eine Streichung des Passus' schadet Ihrem Verleger nicht.

Sinnvoll, wenn der Verlag in der Lage ist, das Recht wahrzunehmen. Allenfalls fügen Sie den Passus an: Die Verwertung bedarf der Zustimmung durch den Autor / die Autorin.

Sinnvoll, wenn der Verlag in der Lage ist, das Recht wahrzunehmen. Allenfalls fügen Sie den Passus an: Die Verwertung bedarf der Zustimmung durch den Autor / die Autorin.

Sinnvoll, wenn der Verlag in der Lage ist, das Recht wahrzunehmen. Allenfalls fügen Sie den Passus an: Die Verwertung bedarf der Zustimmung durch den Autor / die Autorin.

Der AdS empfiehlt dringend, hier folgenden Passus einzufügen: Eingeräumte Rechte, die der Verlag innert zwei Jahren nach Erscheinen des Buches nicht verwerten konnte, fallen an den Autor / die Autorin zurück.

### 3.3 Verlagsübernahme

Bei einer allfälligen Verlagsübernahme durch einen Drittverlag kann der Autor bzw. die Autorin bei Vorliegen wichtiger Gründe die unter Ziffer 3.1 und 3.2 aufgeführten Rechte vor Ablauf dieses Vertrages zurückverlangen. Als wichtige Gründe gelten beispielsweise die Änderungen des Verlagsprogrammes, der krasse Wechsel der weltanschaulichen oder sonstigen Ausrichtung des Verlages, der Wegzug des Verlages ins Ausland etc.

Von einer Verlagsübernahme wird auch gesprochen, wenn im Fall einer Aktiengesellschaft ein Drittverlag die Aktienmehrheit des Verlages übernimmt, ohne dass die formal rechtliche Selbständigkeit des Verlages aufgegeben wird.

## 4 Herausgabe des Werkes (Verlagsrecht)

### 4.1 Umfang und Ablieferung des Manuskriptes

- 4.1.1 Nur notwendig bei Auftragswerken:  
Der Umfang des Manuskriptes soll ca. \_\_\_\_ Seiten à 30 Zeilen mit je 60 Anschlägen bzw. \_\_\_\_ Zeilen inkl. Leerschläge ausmachen. Für das Werk sind im weiteren ca. \_\_\_\_ Abbildungen vorgesehen.  
Bei einem Mehr- oder Minder-Umfang von mehr als zwanzig Prozent hat der Autor bzw. die Autorin dies dem Verlag zu melden.
- 4.1.2 Der Autor bzw. die Autorin verpflichtet sich, das vollständige Manuskript in der Form einer Kopie samt allfälliger Beilagen (Fotografien, Abbildungen usw.) bis zum \_\_\_\_\_ dem Verlag abzuliefern.
- 4.1.3 Falls der Autor bzw. die Autorin ein elektronisches Textverarbeitungssystem verwendet, stellt er bzw. sie dem Verlag eine Diskette samt Ausdruck zur Verfügung. Der Verlag hat dem Autor bzw. der Autorin rechtzeitig mitzuteilen, in welcher Form der Text gespeichert werden soll und welche Druckformate zu verwenden sind.

4.1.4 Der Autor bzw. die Autorin sichert dem Verlag zu, dass er bzw. sie im Besitze des Originalmanuskriptes oder des Datenträgers ist und dass er bzw. sie diese dem Verlag zur Verfügung stellen wird, sollte die dem Verlag übergebene Manuskriptkopie oder der entsprechende Datenträger vor der Vervielfältigung verloren gehen.

4.1.5 Gilt nur für Auftragswerke:  
Kann der Autor bzw. die Autorin den Ablieferungstermin nicht einhalten, hat er bzw. sie dies dem Verlag mindestens einen Monat vor dem vereinbarten Termin mitzuteilen.

Der Verlag hat das Recht, dem Autor bzw. der Autorin bei Ablieferungsverzögerungen von mehr als \_\_\_\_\_ Monaten eine angemessene Nachfrist zur Ablieferung des Manuskriptes anzusetzen und – sofern der Autor bzw. die Autorin diese Frist ungenutzt versäumt – vom Vertrag zurückzutreten. Der Autor bzw. die Autorin hat dem Verlag die für die Vorbereitung der Herausgabe bereits erfolgten Aufwendungen zu vergüten.

4.1.6 Die allenfalls mit der Manuskriptkopie mitgelieferten Bilder, Diapositive etc. hat der Verlag dem Autor bzw. der Autorin nach der Drucklegung des Werkes zurückzugeben.

4.1.7 Der Verlag verpflichtet sich, das Manuskript im Rahmen des Üblichen zu lektorieren und für die Drucklegung vorzubereiten.

Der AdS empfiehlt dringend, auf diesem Punkt zu beharren, insbesondere bei Verträgen mit einem Kleinverlag. Nach Möglichkeit ändern Sie den Wortlaut «im Rahmen des Üblichen» in **umfassend**. Klären Sie vor Vertragsunterzeichnung ab, wie das Lektorat durchgeführt werden soll und ob Sie mit dem entsprechenden Lektor / der entsprechenden Lektorin überhaupt arbeiten möchten. Viele Kleinverlage verzichten aus kurzfristigem Spardenken auf ein hinreichendes Lektorat. Ein rigides Lektorat ist jedoch wesentliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Buch!

4.1.8 Der Autor bzw. die Autorin verpflichtet sich, die Korrektur der gelieferten Fahnenabzüge und der umbrochenen Seiten ohne besondere Vergütung vorzunehmen und innerhalb einer zu vereinbarenden Frist das Gut-zum-Druck zu erteilen. Erhält der Verlag innerhalb dieser Frist das Gut-zum-Druck nicht, so ist der Verlag berechtigt, das Gut-zum-Druck selber zu erteilen und das Werk in Druck zu geben.

4.1.9 Das Werk wird voraussichtlich am \_\_\_\_\_ erscheinen, spätestens jedoch am \_\_\_\_\_ Versäumt es der Verlag, innerhalb dieser Zeitspanne das Werk herauszugeben, kann der Autor bzw. die Autorin nach einmaliger schriftlicher Mahnung vom Verlagsvertrag zurücktreten. Dabei gehen alle in Ziffer 3 auf den Verlag übertragenen Rechte und Vergütungsansprüche ohne weiteres und unentgeltlich wieder auf den Autor bzw. die Autorin über, und der vorliegende Vertrag gilt als aufgelöst. Allfällige Honorarvorschüsse hat der Autor bzw. die Autorin nicht zurückzuerstatten.

## 4.2 Vervielfältigung und Vertrieb des Werkes

4.2.1 Der Verlag verpflichtet sich, das Werk in der vom Autor bzw. von der Autorin genehmigten Fassung (Gut-zum-Druck) zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Er verpflichtet sich, Verbesserungen und Berichtigungen des Autors bzw. der Autorin im Zeitraum zwischen dem Gut-zum-Druck und dem Beginn der Vervielfältigung des Werkes zu berücksichtigen, soweit es ihm zuzumuten ist und soweit dadurch keine Verlagsinteressen verletzt werden.

4.2.2 Der Verlag bestimmt Aufmachung und Ladenpreis des Werkes. Er berücksichtigt nach Möglichkeit die Wünsche des Autors bzw. der Autorin.

Lassen Sie sich die Ihnen zugestandene Frist zur Fahnenkorrektur schriftlich bestätigen oder schreiben Sie sie gleich in den Vertrag. Zwei bis vier Wochen, je nach Umfang des Manuskripts, sind üblich.

Achten Sie darauf, dass der Verlag hier eine Zeitspanne definiert. Sie sollte nicht mehr als ein Vierteljahr betragen.

Der zweite Passus ist zu Ihren Gunsten und sollte in Ihrem Vertrag keinesfalls fehlen.

Der AdS empfiehlt, diesen Passus wie folgt zu ändern: Der Verlag bestimmt Aufmachung und Ladenpreis des Werkes in Absprache mit dem Autor / der Autorin.

- 4.2.3 Der Verlag verpflichtet sich, den Namen des Autors bzw. der Autorin in angemessener Weise auf dem herauszugebenden Werk auszuweisen.
- 4.2.4 Der Verlag verpflichtet sich, die notwendigen Mittel für angemessene Werbung, Vertrieb und Absatz des verlegten Werkes einzusetzen, d.h. insbesondere eine für einen gehörigen Umsatz notwendige Auflagenhöhe anzusetzen und für eine angemessene Bekanntmachung zu sorgen (gehöriges Anbieten des Werkes beispielsweise mit Hilfe von Prospekten, Inseraten und anderen Werbemitteln, Versand von Besprechungsexemplaren, Bekanntmachung des Werkes an Buchmessen, Abdruck von Rezensionen usw.).

### **4.3 Auflage, Nachdrucke, Neuausgaben, Neuauflagen**

- 4.3.1 Die Höhe der ersten Auflage und der unveränderten Nachdrucke wird vom Verlag bestimmt.
- 4.3.2 Der Verlag ist verpflichtet, den Autor bzw. die Autorin vor Drucklegung über jede Folgeauflage oder Neuausgabe zu informieren.
- 4.3.3 Versäumt es der Verlag, auch nach schriftlicher Aufforderung durch den Autor oder die Autorin von der normalen Erstausgabe oder von einer Neuausgabe eine Folgeauflage herauszugeben, obwohl die letzte Auflage seit mehr als drei Monaten vergriffen ist, gehen alle in Ziffer 3 auf den Verlag über-

So oder so: befriedigt Sie ein Entwurf (oder auch mehrere) zur Buchgestaltung nicht, bleiben Sie hartnäckig! Sie können Ihr Buch nur mit Überzeugung vertreten, wenn es Ihnen auch als Objekt gefällt. Am besten bringen Sie dem Verlag gegenüber möglichst früh und möglichst konkret eigene Gestaltungsvorschläge vor.

Lassen Sie sich vor Vertragsunterzeichnung darüber informieren, wie der Verlag sich für Ihr Werk einzusetzen gedenkt. Grössere Aufwendungen wie Inserate in Tageszeitungen, öffentliche Verlags-Veranstaltungen, AutorInnenpräsenz an Buchmessen etc. lassen Sie sich schriftlich bestätigen oder in den Vertrag schreiben.

**Der AdS empfiehlt folgende Ergänzung:** Der Verlag teilt dem Autor / der Autorin die Höhe jeder Auflage bei Drucklegung schriftlich und unaufgefordert mit.

**Der AdS empfiehlt folgende Ergänzung:** Der Verlag erstattet dem Autor / der Autorin Mitteilung, sobald das Werk vergriffen ist.

Ist Ihr Buch vergriffen, können Sie nach Ablauf von drei Monaten vom Verlag unter Fristsetzung eine Neuauflage verlangen. Lässt der Verlag die Frist ungenutzt verstreichen, fallen die Rechte am Werk wieder an Sie zurück.

tragenen Rechte und Vergütungsansprüche ohne weiteres und unentgeltlich wieder auf den Autor bzw. die Autorin über, und der vorliegende Vertrag gilt als aufgelöst. Der Bestand der während der Vertragsdauer bereits abgeschlossenen Nutzungs- und Lizenzverträge bleibt davon unberührt.

Allfällige Honorarvorschüsse, die noch nicht verrechnet sind, hat der Autor bzw. die Autorin nicht zurückzuerstatten.

Vergriffen ist das Werk,

- wenn aus der Honorarabrechnung hervorgeht, dass keine Exemplare vorhanden sind oder
- wenn das Werk nicht mehr angeboten wird (in Katalogen, Reihenverzeichnissen, VLB usw.) oder
- wenn das Werk verramscht oder makuliert wurde.

4.3.4 Beabsichtigt der Verlag eine nachgeführte und bearbeitete Ausgabe des Werkes, d.h. eine Neuauflage herauszugeben, hat er dem Autor bzw. der Autorin innerhalb von drei Monaten Gelegenheit zu geben, die Bearbeitung des Werkes vorzunehmen oder Verbesserungen anzubringen.

Lehnt der Autor bzw. die Autorin die vom Verlag gewünschte Mitarbeit zur Bearbeitung und Verbesserung ab oder reagiert er bzw. sie auf die Einladung des Verlages im Verlaufe eines Monats nicht, so ist der Verlag berechtigt, das Werk durch eine Drittperson unter Berücksichtigung des Urheberpersönlichkeitsrechtes des Autors bzw. der Autorin bearbeiten zu lassen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Verlag.

Nach dem Ableben des Autors bzw. der Autorin kann der Verlag die gewünschten Bearbeitungen ohne Zustimmung der Rechtsnachfolger unter Berück-

Dieser Passus ist nur relevant, wenn Sie dem Verlag das Recht zur veränderten Neuauflage eingeräumt haben (3.1.2, Variante 1, oder 3.2.1). Andernfalls streichen. Klüger ist es ohnehin, Sie behalten sich das Recht der Neuauflage vor (3.1.2, Variante 2). So laufen Sie nicht Gefahr, dass Ihr Text gegen Ihren Willen verändert wird.

sichtigung des Urheberpersönlichkeitsrechtes vornehmen.

#### 4.4 Honorar

- 4.4.1 Der Autor bzw. die Autorin erhält für jedes verkaufte Exemplar ein Honorar auf der Basis des Ladenverkaufspreises abzüglich Mehrwertsteuer.

Das Honorar beträgt für Originalausgaben:

\_\_\_\_\_ % bis \_\_\_\_\_ Exemplare

\_\_\_\_\_ % bis \_\_\_\_\_ Exemplare

\_\_\_\_\_ % ab \_\_\_\_\_ Exemplaren.

**Auf diesen Passus – das heisst auf der Zahlung eines Honorars pro verkauftes Buch – dürfen Sie auf keinen Fall verzichten!**

Er soll auch nicht modifiziert werden. Lassen Sie sich niemals überreden, den Verlag beispielsweise für eine gewisse Stückzahl von der Zahlung von Tantiemen zu befreien.

(Es gibt immer wieder Verlage, die behaupten, ohne finanzielles Entgegenkommen des Autors / der Autorin sich die Herstellung des Buches nicht leisten zu können. Bevor Sie sich von irgendwelchen undurchsichtigen Kalkulationen überzeugen lassen, bedenken Sie: Für einen seriös wirtschaftenden Verlag machen die direkten Herstellungskosten seiner Bücher in der Regel etwa 20% bis 50% der Gesamtverlagskosten aus, die Hauptkosten verursachen Vertrieb, Werbung, Lager, Lektorat, allgemeine Lohnkosten etc. Ein Verlag, der sich nur auf Kosten der (verhältnismässig geringen) AutorInnenantien über Wasser halten kann, ist als unprofessionell anzusehen.)

Im Zweifelsfall legen Sie uns die Verlagskalkulation zur Begutachtung vor.

Als autorInnenfreundlich gelten in der Deutschschweiz (gerechnet in Prozent des Ladenverkaufspreises):

10% bis 5'000 Ex.

12% von 5'000 bis 20'000 Ex.

15% über 20'000 Ex.

Deutsche Verlage gehen bei unbekannteren AutorInnen oft von einer Anfangshöhe von nur 8% aus. Diese Zahl allein ist allerdings nicht ausschlaggebend: Wesentlich ist, wie sehr sich der Verlag für Ihre Bücher einsetzen will. Viele Verlage bieten Ihnen einen relativ hohen Tantiemensatz, wenden dafür kaum Mittel für angemessene Werbung, Buchvertretung etc. auf.

Der übliche Maximalsatz liegt in der Schweiz wie in Deutschland bei 15%. BestsellerautorInnen können allenfalls 18% bis 20% erzielen.

Das Honorar beträgt für Taschenbuchausgaben:

\_\_\_\_\_ % bis \_\_\_\_\_ Exemplare

\_\_\_\_\_ % bis \_\_\_\_\_ Exemplare

\_\_\_\_\_ % ab \_\_\_\_\_ Exemplaren.

Generell gilt: Vertrauen Sie auf den guten Willen Ihres Verlags, aber auch auf seine Geschäftstüchtigkeit. (Ein Verlag, der Ihnen alles zusagt, soll Sie ebenso misstrauisch machen wie einer, der Ihnen ohne plausible Begründung Minimalsätze aufdrängen will.) Jeder Verlag rechnet einen Verhandlungsspielraum ein, also verhandeln Sie auch! Und hierbei denken Sie daran, jede Staffellung ist möglich: Erhalten Sie nicht den gewünschten Prozentsatz, können Sie beispielsweise eine stufenweise Steigerung um 1 % pro 5'000 bis 10'000 Exemplare vorschlagen.

**Achtung: Die drohende Abschaffung der Buchpreisbindung führt zu einiger Verunsicherung bei Verlagen und AutorInnen, wie AutorInnen-Tantiemen in diesem Fall bemessen werden könnten. Der AdS empfiehlt dringend, in jeden neu abgeschlossenen Vertrag folgenden Passus aufzunehmen:**

Im Fall der Abschaffung der Buchpreisbindung verpflichtet sich der Verlag, in Absprache mit dem Autor / der Autorin eine Preisempfehlung vorzunehmen. Diese Preisempfehlung bildet die Grundlage zur Bemessung des AutorInnen-Honorars, unabhängig vom jeweils tatsächlich erzielten Ladenpreis.

Hier (unter 4.4.1) eine Regelung des Honorars für Taschenbuchausgaben vorzunehmen, macht nur Sinn, wenn der Verlag über eine eigene Taschenbuchreihe verfügt und Sie ihm die Taschenbuchrechte unter 3.1.2, Variante 1, abgetreten haben. In diesem Fall ist ein Honorar von 6% bis 8% des Ladenverkaufspreises üblich (bei Bestsellern über einer halben Million Exemplaren steigt der Satz auf bis zu 12%).

Haben Sie die Taschenbuchrechte im Sinne eines Nebenrechts an einen Verlag ohne eigene Taschenbuchreihe abgetreten, gilt der Ansatz gemäss 3.2.1 (Vorschlag AdS). In diesem Fall streichen Sie den nebenstehenden Passus.

**Achtung: Will der Verlag Ihr Werk ausschliesslich als Taschenbuch herausgeben, orientieren Sie sich am Satz für Originalausgaben!**

Das Honorar beträgt für Sonderausgaben:

\_\_\_\_\_ % bis \_\_\_\_\_ Exemplare

\_\_\_\_\_ % bis \_\_\_\_\_ Exemplare

\_\_\_\_\_ % ab \_\_\_\_\_ Exemplaren.

- 4.4.2 Der Autor bzw. die Autorin erhält bei Vertragsschluss einen Vorschuss von Fr. \_\_\_\_\_  
Dieser Vorschuss wird mit den Honorarabrechnungen verrechnet.

Oftmals werden Taschenbuch- und Sonderausgaben bezüglich des Honorars gleichgesetzt (6% bis 8%). Die Argumentation ist die, dass der Verlag oftmals Sonderausgaben zu verlustbringenden Sonderkonditionen veranstaltet (Buchklub-Ausgaben etc.). Allerdings ist das nicht zwingend die Regel. Sollte daher der vom Verlag angebotene Satz unter demjenigen für Originalausgaben liegen, ist es sinnvoller, keine pauschale Regelung zu treffen und sich mit dem Verlag von Fall zu Fall schriftlich zu einigen.

Die Qualität eines Vertrags hängt nicht, wie oftmals behauptet, in erster Linie von der Höhe des Vorschusses ab. Zu hohe Vorschüsse führen den Verlag zu Verlustgeschäften und fördern nicht eben seine Lust, ein zweites Buch mit Ihnen zu machen. Es gehört aber durchaus zum guten Ton unter VerlegerInnen, den AutorInnen einen massvollen Vorschuss zu zahlen und damit ihren Willen zu demonstrieren, sich für deren Buch ernsthaft einzusetzen.

Massvoll ist ein Vorschuss in Höhe der AutorInnenantieten der ersten Auflage. Bei einer Anfangs-Auflage von 2'500 Ex., einem Ladenpreis von Fr. 30.- und einem Tantiemensatz von 10% wären das beispielsweise Fr. 7'500.-.

Achtung: Eine Ihrer wesentlichen Einkommensquellen ist der Handel mit den Taschenbuchrechten. Der Verkauf der Taschenbuchlizenz Ihres Werks (so es einigermaßen erfolgreich ist) kann Vorschüsse erzielen, die ein Mehrfaches über jenen für die Originalausgabe liegen. Verlage mit eigener Taschenbuchreihe fassen jedoch ihre Verträge oftmals so ab, dass Ihnen bei einer verlagsinternen Zweitverwertung als Taschenbuch keine separaten Vorschüsse gewährt werden. Dies ist einer der Gründe, die Taschenbuchrechte aus dem Vertrag auszuklammern und separat zu regeln. Sollte Ihnen das nicht gelingen, kalkulieren Sie bei den Verhandlungen für Ihren Originalausgaben-Vorschuss entsprechend höher. (Achtung: Es ist ausgesprochen schwierig, Richtlinien betreffend der Vorschusshöhe für Taschenbuchausgaben aufzustellen, die Vorschüsse schwanken zwischen 5'000.- und sechsstelligen Beträgen, die bezahlten Summen sind durchaus nicht immer rein ökonomisch motiviert. Lassen Sie sich vom AdS oder erfahrenen KollegInnen beraten.)

4.4.3 Der Autor bzw. die Autorin erklärt sich als selbständig Erwerbender bzw. Erwerbende und rechnet die der AHV-Kasse abzuliefernde Beträge selber ab.

4.4.4 Der Verlag hat das Recht, insgesamt bis zu 10% der jeweiligen Verkaufsaufgabe zusätzlich als Prüf-, Frei-, Werbe-, Besprechungs-, Zuschuss- und Einführungsexemplare zu drucken und honorarfrei abzugeben.

4.4.5 Honorarabrechnungen erfolgen einmal / zweimal jährlich und zwar auf den \_\_\_\_\_

Die Zahlung hat innerhalb 90 Tage nach der Honorarabrechnung zu erfolgen.

Der Verlag ist berechtigt, jährliche Honorare, welche den Betrag von Fr. 100.– nicht erreichen, zurückzubehalten und erst dann auszuzahlen, wenn dieser Betrag überschritten wird. Das zurückbehaltene Honorar ist vom Verlag nicht zu verzinsen.

Der Verlag ist berechtigt, die Honorarzahungen mit allfällig ausbezahlten Vorschüssen zu verrechnen.

4.4.6 Verzögern sich die Honorarabrechnungen oder die Zahlungen, hat der Autor bzw. die Autorin dem Ver-

Streichen Sie in jedem Fall den zweiten Satz («Dieser Vorschuss...») und präzisieren Sie wie folgt: Dieser Vorschuss ist, soweit der Autor / die Autorin seinen / ihren Verpflichtungen gemäss § 4.1 nachkommt, nicht zurückzuzahlen, wird aber vom Verlag mit allen Honorar- und Lizenzeinkünften, die dem Autor / der Autorin nach diesem Vertrag zustehen, verrechnet. Es erfolgt keine Verrechnung mit Ansprüchen des Verlags aus anderen Werken.

Fügen Sie hinzu: Die Verlagsabrechnung gibt Aufschluss über Gesamtauflage und Absatz von verkauften Exemplaren sowie Prüf-, Frei-, Werbe-, Besprechungs-, Zuschuss- und Einführungsexemplare.

Es entspricht nicht der gängigen Verlagspraxis, über die verschiedenen Gattungen von Freixemplaren Buch zu führen. Es ist aber sinnvoll, dass die Verlage immer wieder dazu angehalten werden.

Diese Formulierung ist ungenau und sollte so nicht übernommen werden. Gemäss Obligationenrecht (Art. 389 Abs. 2 OR) wird das Honorar fällig im Zeitpunkt der Übergabe der Abrechnung. Versuchen Sie daher folgende Regelung durchzusetzen: Honorarabrechnung und Zahlung sowie Lizenzabrechnung und Zahlung erfolgen halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember innerhalb der nächsten 90 Tage. Der Verlag ist berechtigt, jährliche Honorare... (weiter wie gehabt)

Sofern nicht unter 4.4.2 erfolgt, ergänzen Sie 4.4.5 um folgenden Passus: Es erfolgt keine Verrechnung mit Ansprüchen des Verlags aus anderen Werken.

Streichen Sie den ersten Satz von 4.4.6. Die in 4.4.5 eingeräumte Zahlungsfrist von 90 Tagen genügt einem seriös arbeitenden Verlag.

lag schriftlich eine Frist von \_\_\_\_\_ Monaten zu setzen.

Verstreicht diese Frist ungenutzt,

- kann der Autor bzw. die Autorin entweder vom Vertrag zurücktreten, wobei er bzw. sie die noch vorhandenen Werkexemplare zu einem Viertel des Ladenverkaufspreises zurückkaufen muss, oder
- die in Ziffer 3 dem Verlag übertragenen Rechte gehen ohne weiteres an den Autor bzw. an die Autorin über mit Ausnahme des Verlagsrechtes der bisherigen Auflagen.

4.4.7 Bestehen berechtigte Zweifel über die Genauigkeit der Honorarabrechnung, so hat der Autor bzw. die Autorin das Recht, die Honorarabrechnung durch eine neutrale Treuhandstelle überprüfen zu lassen. Wenn sich herausstellt, dass die betreffende Honorarabrechnung offensichtlich falsch ist, hat der Verlag die Kosten der Überprüfung zu tragen.

#### 4.5 Freixemplare, Rabatt

Der Autor bzw. die Autorin erhält für seinen bzw. ihren eigenen Bedarf \_\_\_\_\_ Exemplare der jeweiligen Verkaufsaufgabe, mindestens jedoch \_\_\_\_\_ Exemplare, als Freixemplare, die er bzw. sie nicht verkaufen darf.

Weitere Exemplare des Werkes kann der Autor bzw. die Autorin vom Verlag mit einem Rabatt von \_\_\_\_\_ % beziehen. Die so erworbenen Exemplare sind honorarpflichtig gemäss Ziffer 4.5 und dürfen vom Autor bzw. von der Autorin nicht unter dem offiziellen Ladenpreis (inkl. MWSt) verkauft werden.

Eröffnen Sie den Absatz stattdessen wie folgt: Versäumt der Verlag die in § 4.4.5 einberaumte Zahlungsfrist, kann der Autor / die Autorin nach Ablauf eines weiteren Monats... (weiter wie gehabt)

Beharrt der Verlag auf dem ersten Satz von 4.4.6 räumen Sie eine Frist von einem Monat ein.

Von einer offensichtlich falschen Abrechnung ist die Rede, wenn sich bei den Absatzzahlen Abweichungen von mehr als 10% ergeben.

Verlegerverband und AutorInnen-Verband unterhalten eine Schiedsstelle, die strittige Fälle prüft. Sollten Sie Zweifel an der Richtigkeit der Verlagsabrechnung haben, wenden Sie sich an den AdS.

Der Passus ist unklar formuliert. AutorInnenfreundlich ist eine Regelung, nach welcher der Autor / die Autorin 1% der Startauflage sowie 10 Exemplare jeder weiteren Auflage als Freixemplare erhält. Benötigen Sie mehr Exemplare, fordern Sie sie, sie kosten den Verlag nicht viel. Exemplare, die Sie zu Werbezwecken verteilen, sollten Sie vom Verlag zusätzlich erhalten.

Der übliche AutorInnenrabatt beträgt 33,3% bis 50%, der AdS empfiehlt einen Rabatt von mindestens 40%.

#### 4.6 Liquidierung von Restauflagen

Fällt der Absatz des Werkes nach \_\_\_\_ Jahren innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter \_\_\_\_ Exemplare, ist der Verlag berechtigt bzw. kann der Autor bzw. die Autorin vom Verlag verlangen, die allfällig noch vorhandene Restauflage zu verramschen oder zu makulieren. Am Reinerlös hat er den Autor bzw. die Autorin mit \_\_\_\_ % zu beteiligen, sofern und soweit der Erlös den Einstandspreis übersteigt.

Der Verlag ist verpflichtet, den Autor bzw. die Autorin von seiner Absicht, das Werk zu verramschen oder zu makulieren, rechtzeitig zu informieren und ihm bzw. ihr Gelegenheit zu bieten, die Restauflage ganz oder teilweise aufzukaufen oder unentgeltlich (gegen Verrechnung der Versandkosten) zu übernehmen.

Nach der Verramschung oder Makulierung gehen die in Ziffer 3 dem Verlag übertragenen Rechte ohne weiteres und unentgeltlich an den Autor bzw. an die Autorin über.

### 5 Verwertung der Nebenrechte

#### 5.1 Verpflichtung des Verlages

- 5.1.1 Der Verlag verpflichtet sich, alle ihm in Ziffer 3.2.1 übertragenen Nebenrechte auf angemessene Art und Weise wahrzunehmen. Der dem Verlag für die Verwertung der Nebenrechte zumutbare Aufwand bemisst sich an der Art des Werkes und an der Praxis des Üblichen.

Setzen Sie sich dafür ein, dass der Verlag den ordentlichen Vertrieb Ihres Buches während mindestens fünf Jahren garantiert.

Für einen literarisch ausgerichteten Verlag liegt in der Deutschschweiz eine Verramschung nahe, wenn weniger als 100 bis 150 Exemplare pro Jahr umgesetzt werden. Die übliche Beteiligung des Autors / der Autorin am Verramschungserlös liegt bei 10%.

Der Absatz ist ausgesprochen offen gehalten. Ergänzen Sie ihn wie folgt: Hat der Verlag ein Recht während zweier Jahre nicht verwertet, fällt das Recht an den Autor / die Autorin zurück.

5.1.2 Im Falle von Nutzungen der Nebenrechte gemäss Ziffer 3.2.1 lit. a, b, c, g, h und m hat der Verlag den Autor bzw. die Autorin vorgängig zu informieren.

5.1.3 Im Falle von Nutzungen der Nebenrechte gemäss Ziffer 3.2.1 lit. d hat der Verlag den Autor bzw. die Autorin über die Art und Weise der Übersetzung vorgängig und rechtzeitig zu informieren (Sprache, Übersetzer, Lizenznehmer).

Der Verlag hat dem Autor bzw. der Autorin auf Wunsch Gelegenheit zu geben, zur Übersetzung Stellung zu nehmen.

5.1.4 Beabsichtigt der Verlag, das Werk für Radio, Fernsehen, Theater oder Film (Ziffer 3.2.1 lit. k und l) bearbeiten zu lassen, hat er den Autor bzw. die Autorin über das Vorhaben detailliert zu informieren und seine bzw. ihre generelle Zustimmung zum Vorhaben einzuholen.

5.1.5 Sämtliche Verpflichtungen gemäss Ziffer 5.1.1 bis 5.1.4 hat der Verlag bei Vergabe von Nebenrechten an die betreffenden Lizenznehmer bekanntzugeben und zum Bestandteil des Vertrages mit dem Lizenznehmer zu machen.

Es ist sinnvoll, den vorliegenden Passus zu streichen und wie folgt neu zu schreiben: Im Falle von Nutzungen der Nebenrechte hat der Verlag den Autor bzw. die Autorin vorgängig zu informieren.

Sie können hier je nach Interessenlage auch eine andere Regelung durchsetzen, sich beispielsweise ein Vetorecht gegen die Lizenzvergabe an gewisse Verlage oder gegen die Beschäftigung gewisser ÜbersetzerInnen zusichern lassen.

Der Zustimmungsvorbehalt gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihre Mitwirkung, beispielsweise bei einer Drehbuchverfassung, in einer besonderen Vereinbarung zu verhandeln. Bestehen bereits bei Vertragsabschluss realistische Chancen auf eine Verwertung Ihres Werks in einem der genannten Medien, sollten Sie allerdings Ihre allfälligen Bedürfnisse explizit in den Vertrag einschreiben (beispielsweise Ihr Vorrecht, die Bearbeitung vorzunehmen).

Sie können die Bearbeitungsrechte auch ausklammern und sich direkt an die entsprechenden Medien wenden. Ein seriöser Verlag rechnet allerdings Einnahmen aus diesen oft sehr lukrativen Nebenrechten in die Gesamtkalkulation ein (der Buchverkauf allein ist oft defizitär). Möchten Sie mit Ihrem Verlag im Vertrauensverhältnis arbeiten und ist er auch in der Lage, die genannten Nebenrechte aktiv zu vertreten, macht es Sinn, ihm die Vertretung (und einen Teil der Einnahmen) zu überlassen. Vermutlich erzielt er auch bessere Bedingungen, als Sie es könnten, und damit höhere Einnahmen.

## 5.2 Beteiligung am Verwertungserlös

5.2.1 Der Verlag ist verpflichtet, den Autor bzw. die Autorin am Erlös, den er durch die Verwertung von Nebenrechten erzielt, wie folgt zu beteiligen:

a) Bei Verwertungen von Nebenrechten gemäss Ziffer 3.2.1 lit. a, b, c, d, e, f, g, k und m erhält der Autor bzw. die Autorin

\_\_\_\_\_ % vom Nettoerlös, falls die Verwertung alleine auf Initiative des Autors bzw. der Autorin zustande kam.

\_\_\_\_\_ % vom Nettoerlös, falls die Verwertung alleine auf Initiative des Verlages zustande kam.

\_\_\_\_\_ % vom Nettoerlös, falls die Verwertung gemeinsam vorgenommen wird.

b) Bei Verwertung von Nebenrechten gemäss Ziffer 3.2.1 lit l erhält der Autor bzw. die Autorin

\_\_\_\_\_ % vom Nettoerlös.

c) Bei Wahrnehmung der Nebenrechte gemäss Ziffer 3.2.1 lit. f, g, h und i durch die ProLitteris oder eine ihrer Schwestergesellschaften werden die anfallenden Entschädigungen aufgrund deren Statuten und Verteilungsreglemente auf die Parteien verteilt.

Als autorInnenfreundlich gelten folgende Sätze:

70% für den Autor / die Autorin

bei Verwertungen auf Ihre Initiative hin

50% für den Autor / die Autorin

bei Verwertungen auf Initiative des Verlages hin

60% für den Autor / die Autorin

bei Verwertungen auf gemeinsame Initiative hin

Branchenüblich ist eine Beteiligung des Autors / der Autorin mit 70%. Bei Grosslizenzen ab Fr. 50'000.– kann sie höher sein.

Der Begriff «Nettoerlös» sollte nach Möglichkeit ausformuliert werden. Der Verlag mag berechtigt sein, Agenturkosten, die sich aus dem Abschluss von Lizenzverträgen ergeben, in Abzug zu bringen, keinesfalls jedoch Anwaltskosten, Reisespesen oder andere Posten, die dem allgemeinen Aufwand des Verlages zuzurechnen sind.

## 6 Verwertungsgesellschaften

Der Autor bzw. die Autorin ist zur Zeit des Vertragsschlusses Mitglied folgender Verwertungsgesellschaft(en):

---

---

Der Verlag ist zur Zeit des Vertragsschlusses Mitglied folgender Verwertungsgesellschaft(en):

---

---

## 7 Gerichtsstand

- 7.1 Vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte suchen die Vertragsparteien eine Einigung im Rahmen eines aussergerichtlichen Schlichtungsverfahrens.
- 7.2 Die für das aussergerichtliche Schlichtungsverfahren zuständige Schlichtungsstelle besteht aus zwei Mitgliedern des AdS (Autorinnen und Autoren der Schweiz) und aus zwei Mitgliedern des Buchverleger-Verbandes der deutschsprachigen Schweiz, sowie aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin.
- 7.3 Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle wird in einem Reglement näher ausgeführt.

Falls Sie noch nicht Mitglied der ProLitteris Urheberrechtsgesellschaft oder einer ausländischen Schwestergesellschaft sind, prüfen Sie unbedingt eine Mitgliedschaft. Die ProLitteris (mit Sitz in Zürich) wahrt verschiedene Rechte, die zu überprüfen Sie selbst nicht die Möglichkeit haben (beispielsweise das Recht der öffentlichen Mitteilung und das Fotokopierrecht) sowie auf Wunsch grössere Rechte wie das Sende- und Verbreitungsrecht, das Reproduktionsrecht und das Aufnahmerecht. Sie treibt für Sie entsprechende Abgaben ein, zu denen Sie sonst keinen Zugang haben, auch wenn Ihre Werke von Dritten entsprechend genutzt wurden. Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

Der Mustervertrag sieht vor, dass die Parteien in Problemfällen eine vom Buchverleger-Verband sowie dem AutorInnen-Verband gegründete und besetzte Schlichtungsstelle anrufen (s. § 7.2). Der AdS übernimmt für seine Mitglieder überdies juristische Beratung und gegebenenfalls die Vertretung vor Gericht (in Fällen, da die Schlichtungsstelle keine Einigung herbeiführen kann).

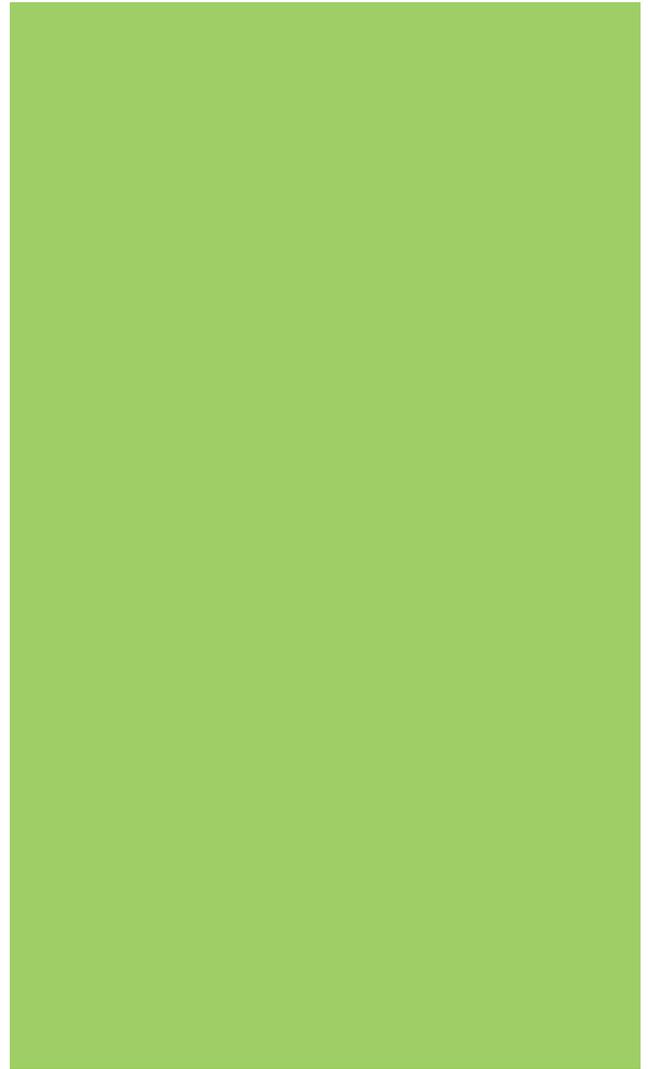
**Generell wenden Sie sich mit Ihren Problemen an den AdS.**

## **8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Der vorliegende Vertrag kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen geändert oder ergänzt werden.
- 8.2 Der vorliegende Vertrag gilt im Falle des Ablebens des Autors bzw. der Autorin auch für die Rechtsnachfolger.
- 8.3 Die Bestimmungen des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes und des Schweizerischen Obligationenrechtes sind ergänzend anwendbar.
- 8.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages.

(Ort) \_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_ (Unterschrift) \_\_\_\_\_  
Autor / Autorin

(Ort) \_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_ (Unterschrift) \_\_\_\_\_  
Verlag



## **WEITERE PARAGRAPHEN**

*die so oder ähnlich in Ihrem Vertrag auftauchen könnten  
(die im Mustervertrag jedoch nicht berücksichtigt sind)*

### **Unkostenbeteiligung des Autors / der Autorin**

Der Autor / die Autorin beteiligt sich an den dem Verlag durch die Herausgabe seines Buches entstandenen Unkosten mit Fr. \_\_\_\_\_ resp. sichert die Vermittlung einer Zuwendung in selber Höhe durch Dritte zu.

### **Pflichtabnahme von Büchern**

Der Autor / die Autorin verpflichtet sich, \_\_\_\_\_ Exemplare des Buches käuflich zu erwerben.

### **Merchandisingrecht**

Der Autor / die Autorin überträgt dem Verlag das Recht zur kommerziellen Auswertung des Werkes, von Werkteilen und Inhalten durch Herstellung und Vertrieb von Waren und Dienstleistungen aller Art unter Verwendung von Geschehnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen, sonstigen Inhalten oder allen sonstigen Zusammenhängen, die in einer Beziehung zum Werk oder zu Werkteilen stehen.

### **Remissionsregelung**

Der Verlag ist berechtigt, zu viel gezahlte Honorare für Exemplare, die gegenüber dem Autor / der Autorin als verkauft abgerechnet, danach jedoch remittiert wurden, bei späteren Abrechnungen abzuziehen. Die Verrechnung erfolgt auch mit

## **KOMMENTAR**

Des AdS

Unterschreiben Sie niemals einen Vertrag, der Sie zu finanziellen Leistungen verpflichtet! Solche Vereinbarungen sind unseriös und entsprechen nicht den Bedingungen einer ordentlichen Veröffentlichung im Sinne des AdS. Ein Verlag, der nicht in der Lage ist, die Kosten zur Buchherstellung zu decken, wird sich schon gar nicht für die Verbreitung Ihres Buches einsetzen können.

Eine solche Regelung ist so unseriös wie eine Unkostenbeteiligung durch den Autor / die Autorin (s. oben). Lassen Sie sich nie verpflichten, eine grössere Stückzahl Ihres Buches zu kaufen. Abgesehen davon, dass ein Verlag, der solche Bedingungen vorschreibt, finanziell nicht in der Lage sein kann, Ihr Werk auf dem Markt zu lancieren, schwächen Sie, indem Sie Ihre Bücher unter Umgehung des Buchhandels verbreiten, Ihre Position auf dem Markt gleich nochmals. Je weniger Bücher ein Verlag über den Buchhandel vertreibt, desto geringer sind seine Chancen, die Buchhandlungen überhaupt noch dazu zu bewegen, seine Bücher ins Sortiment zu nehmen.

Eigentlich eine Bestseller-Regelung. Wenn Sie nicht plötzlich Ihre Romanfigur auf einer Kaffeetasse wiederfinden möchten, streichen Sie den Paragraphen oder ergänzen Sie ihn um folgenden Passus: Der Verlag verpflichtet sich, alle Merchandising-Produkte dem Autor / der Autorin zur Genehmigung vorzulegen.

An und für sich eine berechnete Forderung des Verlags. Da der Verlag Ihnen gegenüber auch solche Bücher als verkauft abrechnet und honoriert, die der Buchhandel zwar bezogen, aber noch nicht abgesetzt hat, muss er auch berechtigt sein, bei der Rücksendung unverkaufter Exemplare deren Tantiemen wieder einzuziehen. Der

Honoraransprüchen aus anderen Verlagsverträgen zwischen Autor / Autorin und Verlag.

Der Verlag kann bei der ersten Abrechnung bis zu 15% des Honorars für als verkauft gemeldete Exemplare einbehalten, um zukünftige Remissionen aufzufangen. Dieser Einbehalt muss spätestens mit der vierten Abrechnung aufgelöst werden.

### **Mehrwertsteuerpflicht**

Ist der Autor / die Autorin mehrwertsteuerpflichtig, zahlt der Verlag die auf die Honorarbeträge anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich.

### **Korrekturkosten**

Nimmt der Autor / die Autorin Änderungen im fertigen Satz vor, so hat er / sie die dadurch entstehenden Mehrkosten – berechnet nach dem Selbstkostenpreis des Verlages – insoweit zu tragen, als sie 10% der Satzkosten übersteigen.

### **Optionsklausel**

Der Autor / die Autorin gewährt dem Verlag eine Option auf sein nächstes Prosawerk. Das heisst, der Autor / die Autorin verpflichtet sich, seine / ihre nächste Prosaarbeit dem Verlag als erstem zur Herausgabe und Übernahme der Weltrechte vorzulegen.

Der Verlag muss innerhalb zweier Monate schriftlich über die Annahme oder Ablehnung der neuen Prosaarbeit entscheiden, von dem Tag an gerechnet, an welchem das vollständige Manuskript im Verlag eintrifft. Überschreitet der Verlag diese Frist, so entfällt sein Optionsrecht für das betreffende Werk, falls nicht schwerwiegende Gründe die Prüfung des Manuskripts verzögert haben.

Einbehalt erfolgt anstelle einer Verzinsung und Rückforderung der zuviel bezahlten Tantiemen.

Verhandeln können Sie mit Ihrem Verlag über Höhe und Dauer des Einhalts sowie über die Möglichkeit, die Übertragbarkeit der Verrechnung auf andere Verträge zu streichen.

Ein Passus zu Ihren Gunsten, der eingefügt werden sollte, auch wenn Ihr derzeitiges Einkommen und die herrschende Rechtslage Sie vielleicht noch nicht zur Begleichung der Mehrwertsteuer verpflichten. An den einmal unterschriebenen Vertrag können Sie während Jahrzehnten gebunden sein.

Der Passus soll AutorInnen motivieren, tatsächlich ein druckfertiges Manuskript abzuliefern. Klären Sie mit dem Verlag ab, wie er diese Bestimmung faktisch handhabt. Da der fertige Satz auch den Leserhythmus eines Textes bestimmt, können sich durchaus gewisse Änderungen noch zu diesem Zeitpunkt als notwendig erweisen. In der Regel aber bereitet dieser Passus keine Probleme.

Viele Verlage nehmen eine Optionsklausel in ihren Vertrag auf. Sie klingt rigider, als sie durchgeführt werden kann, denn kein Verlag wird ein Werk gegen den Willen eines Autors / einer Autorin herausbringen, auch wenn er rechtlich dazu imstande wäre. Zudem verbleibt Ihnen die Möglichkeit, bei den konkreten Vertragsverhandlungen Bedingungen zu fordern, die der Verlag nicht eingehen will oder kann.

Eine Empfehlung zur Optionsklausel abzugeben, ist nicht einfach. Einerseits beschränkt er Ihre Freiheit und ist von daher abzulehnen. Andererseits möchte der Verlag Sie womöglich langfristig aufbauen, investiert mehr in die Verbreitung Ihres Werks, als er aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vertreten kann, und sieht darin, dass Sie ihm eine Option auf Ihr nächstes Werk einräumen, ein Zeichen Ihres Vertrauens und Ihrer Bereitschaft zu langfristiger Zusammenarbeit. Sprechen Sie mit Ihrem Verlag über Sinn und Unsinn dieser Klausel.

Notizen

Notizen

